



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



26. März 2019  
Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2277  
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses

60-fach

**Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.04.2019**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 18.02.2019**  
**„Sabbatjahr in der Landesverwaltung“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Sabbatjahr in der Landesverwaltung“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses am 02.04.2019**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Sabbatjahr in der Landesverwaltung“**  
Antrag der Fraktion der SPD vom 18.02.2019

**Welche rechtlichen Möglichkeiten ergeben sich für Beschäftigte des Landes für die Beantragung eines „Sabbatjahres“?**

Für die Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen.

Für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatical“) in § 65 Landesbeamtengesetz - LBG NRW - geregelt. Danach kann während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht geleistet werden. Während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums wird diese Arbeitszeiterhöhung durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch ununterbrochene Freistellung ausgeglichen. Der gesamte Zeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Teilzeitbeschäftigung wird so ausgeübt, dass in der Arbeitsphase (bei reduzierten Bezügen) bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird und in der Freistellungsphase bei Fortzahlung der reduzierten Bezüge eine volle oder teilweise Freistellung erfolgt. Rechtlich besteht damit während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitbeschäftigung mit gleichbleibender Besoldung. Deshalb besteht auch in der Freistellungsphase ein Anspruch auf Beihilfe.

Grundsätzlich muss die Freistellungsphase am Ende des bewilligten Zeitraums liegen. Die Arbeitszeit muss „vorgeleistet“ werden. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. So kann zum Beispiel zur Betreuung von Kindern Teilzeit für ein Jahr in der Form bewilligt werden, dass zunächst sechs Monate eine



Freistellung (mit halben Bezügen) erfolgt und im direkten Anschluss daran ein Ausgleich durch sechs Monate Vollzeittätigkeit (ebenfalls mit halben Bezügen). Der Bewilligungszeitraum wird für die Dauer einer Elternzeit, einer Familienpflege- oder einer Pflegezeit unterbrochen und nach Ablauf dieser Zeit fortgesetzt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass dienstliche Belange der beantragten Teilzeitbeschäftigung und der Blockung der Freistellung nicht entgegenstehen.

Für die Tarifbeschäftigten gilt folgende Rechtslage:

Die Tarifpartner haben mit der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 TV-L die Möglichkeit für so genannte Sabbatjahrm Modelle geschaffen. Festlegungen zur Ausgestaltung im Detail wurden weder tarifvertraglich getroffen, noch im Länderkreis vereinbart. Die Ausgestaltung im Land NRW obliegt den Ressorts.

**Wie hoch war die Anzahl der Beantragung und wie viele wurden davon gewährt (aufgeschlüsselt nach Ressorts und Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten)?**

**Welche Gründe gab es für eine Nichtgewährung?**

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung der Gesamtzahl der Anträge sowie der Gesamtzahl der Ablehnungen war in dem für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich, da hierzu keine fortlaufenden Statistiken geführt werden.

Eine Angabe der Gründe für eine Ablehnung ist aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass eine Ablehnung aufgrund entgegenstehender dienstlicher Belange, wie z.B. personalwirtschaftlicher Gründe erfolgt.



**Wie hoch war die Entwicklung seit Inanspruchnahme in den letzten drei Jahren?**

- siehe beigefügte Tabelle bezüglich der aktuell gewährten Sabbatjahr-Modelle für die Jahre 2016 bis 2019 - die Zahlen wurden mittels Datenabgleich durch das LBV erhoben - nicht aufgeführte Ressorts sind ohne Fallmeldung ausgewertet worden -

| <b>Beamte</b>            |           |           |            |              |              |           |            |            |              |
|--------------------------|-----------|-----------|------------|--------------|--------------|-----------|------------|------------|--------------|
|                          | <b>IM</b> | <b>JM</b> | <b>MSB</b> | <b>MKFFI</b> | <b>MULNV</b> | <b>FM</b> | <b>LRH</b> | <b>MKW</b> | <b>ges.</b>  |
| <b>2016</b>              | 107       | 13        | 3.725      | 0            | 0            | 74        | 0          | 0          | <b>3.919</b> |
| <b>2017</b>              | 96        | 23        | 3.780      | 0            | 1            | 102       | 1          | 1          | <b>4.004</b> |
| <b>2018</b>              | 83        | 27        | 3.324      | 1            | 1            | 95        | 1          | 3          | <b>3.535</b> |
| <b>2019</b>              | 65        | 25        | 2.564      | 1            | 1            | 79        | 1          | 0          | <b>2.736</b> |
|                          |           |           |            |              |              |           |            |            |              |
|                          |           |           |            |              |              |           |            |            |              |
| <b>Tarifbeschäftigte</b> |           |           |            |              |              |           |            |            |              |
|                          | <b>IM</b> | <b>JM</b> | <b>MSB</b> | <b>FM</b>    |              |           |            |            | <b>ges.</b>  |
| <b>2016</b>              | 1         | 1         | 256        | 4            |              |           |            |            | <b>262</b>   |
| <b>2017</b>              | 1         | 2         | 432        | 7            |              |           |            |            | <b>442</b>   |
| <b>2018</b>              | 1         | 2         | 490        | 9            |              |           |            |            | <b>502</b>   |
| <b>2019</b>              | 1         | 2         | 455        | 9            |              |           |            |            | <b>467</b>   |

**Sieht die Landesregierung auf diesem Feld Handlungsbedarf und wenn ja welchen?**

Handlungsbedarf sieht die Landesregierung in diesem Bereich nicht. Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wurde zuletzt mit der Dienstrechtsmodernisierung 2016 reformiert. Sie hat unter anderem das Ziel verfolgt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern.